

Kantonale Waldverordnung (KWaV) ¹⁾

Gestützt auf Art. 53 des kantonalen Waldgesetzes ²⁾

vom Grossen Rat erlassen am 2. Dezember 1994 ³⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Weidwälder sind locker bestockte Flächen, die nebst der Holzerzeugung auch der Viehweide dienen. Sonderformen
des Waldes

² ... ⁴⁾

³ Selven sind Edelkastanien- oder Nussbaumbestockungen, die gleichzeitig der Holz-, Frucht- und Heugewinnung oder als Weide dienen.

Art. 2

¹ Die Waldparzellen sind zu vermarchen. Grenzzeichen und Grenzverlauf sind durch den Eigentümer in geeigneter und dauerhafter Form kenntlich zu machen und zu unterhalten. Erhaltung des
Waldes

² Der Bestockungsanteil der Weidwälder, Wytweiden und Selven ist zu erhalten. Die Anordnung der Bestockung kann örtlich verlegt werden, sofern die Gesamtheit der Funktionen erhalten bleibt.

Art. 3

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt. Gleichstellung
der Geschlechter

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 939

²⁾ BR 920.100

³⁾ B vom 21. Juni 1994, 343; GRP 1994/95, 379 (1. Lesung), GRP 1994/95, 743 (2. Lesung)

⁴⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel

II. Schutz des Waldes

1. RODUNG UND WALDFESTSTELLUNG

Art. 4

Rodungen

¹ Für den Neu-, Um- und Ausbau nichtforstlicher Bauten und Anlagen im Wald sind eine Rodungsbewilligung und eine Baubewilligung gemäss Artikel 24 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes ¹⁾ (BAB-Verfahren) oder eine Rodungsbewilligung und eine Revision der Ortsplanung sowie die Baubewilligung der Gemeinde erforderlich.

² ²⁾ Ist für nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen ein BAB-Verfahren erforderlich, obliegt die Koordination dem kantonalen Amt für Raumplanung ³⁾. Ist ein BAB-Verfahren nicht notwendig, bedarf das Vorhaben der Bewilligung der Gemeinde.

³ Nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen sind räumlich oder zeitlich eng begrenzt. Sie werden in den Ausführungsbestimmungen der Regierung näher umschrieben.

Art. 5

Rodungsbewilligungen

¹ Rodungsbewilligungen sind räumlich zu begrenzen und zeitlich zu befristen. Für die Ersatzaufforstung ist der genaue Standort festzulegen.

² Ist der Waldeigentümer mit dem Gesuchsteller nicht identisch, bedarf die Rodung der Zustimmung des ersteren.

³ ⁴⁾ Über Bewilligungen zur Entfernung oder wesentlichen Beeinträchtigung von Hecken und Feldgehölzen gemäss Artikel 2 Absatz 4 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) entscheidet das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement. Steht die Entfernung oder wesentliche Beeinträchtigung von Hecken oder Feldgehölzen im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, entscheidet darüber die für die Erteilung der BAB-Bewilligung zuständige Behörde.

Art. 6

Rodungersatz

¹ Als Rodungersatz sollen nach Möglichkeit natürlich einwachsende und freiwillig aufgeforstete Flächen anerkannt werden. Bei Aufforstungen sind standortgerechte Pflanzen zu verwenden.

¹⁾ SR 700

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel

³⁾ Nunmehr Amt für Raumentwicklung

⁴⁾ Fassung gemäss VO über die Aufhebung und Anpassung grossrätlicher Erlasse im Zusammenhang mit der Revision des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG), AGS 2005, KA_1629; tritt zusammen mit der Revision des Raumplanungsgesetzes (KRG) am 1. November 2005 in Kraft

² Bei Rodungen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren ist die Verpflichtung zum Ersatz im Grundbuch anzumerken.

Art. 7

¹ Die Höhe der Ersatzabgabe entspricht der Differenz zwischen den Kosten eines gleichwertigen Realersatzes und den Kosten der erbrachten Ersatzleistung. Massgebend sind die Auslagen für Projektierung, Landerwerb, Anlage sowie Schutz und Pflege der Aufforstung während zehn Jahren. Ersatzabgabe

² ¹⁾ Gesuche über die Verwendung von Mitteln aus dem Rodungs-Ersatzfonds sind an das zuständige Amt zu richten.

³ Die Einzelheiten regelt die Regierung in den Ausführungsbestimmungen.

Art. 8²⁾

Bei temporären Rodungen wird der Ausgleich im Rahmen des Rodungsverfahrens geregelt. Ausgleich von erheblichen Vorteilen

Art. 9

¹ ³⁾ Koordinationsstelle für die Waldfeststellung ist das regionale Amt für Wald. Waldfeststellung

² Die Waldfeststellung ist mit einer Waldfeststellungsverfügung abzuschliessen.

2. WALD UND RAUMPLANUNG

Art. 10

¹ Forstliche Bauten und Anlagen sind namentlich Waldstrassen, Maschinenwege, permanente Seilanlagen, forstliche Werkhöfe und Holzschöpfe. Darunter können auch Lawinen-, Steinschlag-, Felssturz-, Bach-, Rutschhang- und Rufenverbauungen sowie Entwässerungen, Erosionsschutz, Schutzgalerien und Frühwarnsysteme fallen. Forstliche Bauten und Anlagen

² Forstliche Kleinbauten sind namentlich Begehungswege, Winterwege, Wildschutzzäune, Löschteiche, Verbauungen aus Holz und Stein und dergleichen.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³ Für temporäre Seilanlagen sind die Bestimmungen des eidgenössischen Luftfahrtgesetzes ¹⁾ massgebend.

Art. 11 ²⁾

Art. 12

Projektwesen

¹ Die Projektvorschriften werden durch die Regierung erlassen. Diese regelt die Details des kantonalen Bewilligungsverfahrens.

² Wesentliche Änderungen des genehmigten Projektes bedingen ein erneutes Auflage- und Genehmigungsverfahren.

Art. 13 ³⁾

Art. 14

Abgrenzung von Wald und Bauzonen

¹ Wird Wald im Rahmen der Nutzungsplanung rechtskräftig ausgeschieden, behält diese Festlegung Gültigkeit. Vorbehalten bleiben Änderungen gemäss Artikel 13 Absatz 3 WaG ⁴⁾.

² Die zwischen der vorgenommenen Abgrenzung und der nächsten Nutzungsplanrevision innerhalb der Bauzonen einwachsenden Flächen gelten nicht als Wald.

3. BETRETEN UND BEFAHREN DES WALDES

Art. 15

Zugänglichkeit

¹ Als langfristige Einschränkungen im Sinne von Artikel 19 KWaG ⁵⁾ gelten namentlich Ruhezonen für Wild, Naturschutzgebiete, Waldreservate, Quellschutzgebiete und dergleichen. Kurzfristige Einschränkungen sind namentlich Absperrungen von Holzschlägen sowie Einzäunungen zum Schutz von Verjüngungen.

² Als grosse Veranstaltungen gelten alle organisierten Anlässe, die den Wald wesentlich beeinträchtigen können.

³ Die Regierung erlässt Richtlinien für die Durchführung von organisierten Veranstaltungen.

¹⁾ SR 748.0

²⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel

³⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel

⁴⁾ SR 921.0

⁵⁾ BR 920.100

Art. 16

¹ Das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement ¹⁾ erlässt ein Musterreglement betreffend das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen.

Motorfahrzeug-
verkehr

² Ausnahmen im Sinne von Artikel 20 KWaG ²⁾ können namentlich zugelassen werden für die Benützung der Waldstrassen durch Grundeigentümer, Pächter, Zubringer.

4. SCHUTZ VOR ANDEREN BEEINTRÄCHTIGUNGEN**Art. 17**

¹ Als nachteilige Nutzungen gelten namentlich die Waldbeweidung, die Streuenutzung, die Waldsuperfizies sowie Niederhalteservitute. Beweidung und Streuenutzung in Weidwäldern, auf bestockten Weiden oder in Selven gemäss Artikel 1 gelten nicht als nachteilige Nutzungen.

Nachteilige
Nutzungen

² Die Waldbeweidung durch Gross- und Kleinvieh darf nur dort ausgeübt werden, wo entsprechende Rechte bestehen.

Art. 18 ³⁾**Art. 19**

¹ ... ⁴⁾

² ... ⁵⁾

³ Das Ausbringen von Jauche im Wald ist verboten.

⁴ ⁶⁾ Zuständige kantonale Behörde für die Bewilligung zur Verwendung umweltgefährdender Stoffe gemäss Artikel 25 WaV ist das regionale Amt für Wald.

⁵ ... ⁷⁾

Umweltgefähr-
dende Stoffe

¹⁾ Nunmehr Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit

²⁾ BR 920.100

³⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel

⁴⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel

⁵⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁷⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel

III. Schutz vor Naturereignissen**Art. 20**¹⁾

Gefahrenkommissionen

In die Gefahrenkommission dürfen nur Fachleute Einsitz nehmen. Einzelheiten regelt die Regierung.

IV. Pflege und Nutzung**1. BEWIRTSCHAFTUNG DES WALDES****Art. 21**

Forstliche Planung

Die Regierung erlässt die notwendigen Vorschriften für die Ausarbeitung und Genehmigung der forstlichen Planung.

Art. 22

Waldentwicklungsplan

¹ Der Waldentwicklungsplan enthält mindestens eine Analyse des Waldzustandes, die langfristigen Ziele (Waldfunktionen) und die generellen Massnahmen waldbaulicher, technischer und infrastruktureller Art.

² Er berücksichtigt die Standortverhältnisse und den Gefahrenkataster.

Art. 23

Forstlicher Betriebsplan

¹ Der forstliche Betriebsplan enthält mindestens eine Analyse des Waldzustandes und der Waldentwicklung, die Zielvorgabe, die waldbaulichen Massnahmen, die Dienstleistungen, die Holznutzung und die Kontrollanweisung.

² ²⁾Das zuständige Amt kann die im öffentlichen Interesse liegenden Teile des forstlichen Betriebsplanes für den Waldeigentümer als verbindlich erklären.

³ Das Forstinspektorat entscheidet nach Anhören des Waldeigentümers über eine Revision des forstlichen Betriebsplanes. Spätestens nach 20 Jahren findet eine Überprüfung und nötigenfalls eine Überarbeitung statt.

Art. 24

Holznutzungen

¹ Grundlage für die Holznutzungen bildet in der Regel der Betriebsplan.

² ³⁾Die jährliche Nutzungsplanung wird durch den Revierförster unter Beizug des regionalen Amtes für Wald erstellt.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³ ¹⁾Die Anzeichnung erfolgt durch den Regionalforstingenieur. Er kann diese Aufgabe dem Revierförster übertragen.

⁴ Das Holz ist nach Anleitung des Revierförsters zu schlagen. Bei Arbeitsausführung im Akkord und bei Stockschlägen sind die erforderlichen Schlagvorschriften vertraglich festzulegen. Bei Stockschlägen ist die Zustimmung des Kreisforstamtes erforderlich.

⁵ Das in den Verkauf gelangende Holz ist vom Revierforstamt mengenmässig zu erfassen und zu sortieren.

⁶ Die Abgabe von Los- und Taxholz auf dem Stock ist verboten.

Art. 25

¹ Zu den Lichtbaumarten gemäss Artikel 31 Absatz 2 KWaG ²⁾ gehören Kahlschlagverbot Lärchen, Föhren, Eichen, Kastanien und dergleichen.

² Als Niederwälder gemäss Artikel 31 Absatz 2 KWaG gelten Waldungen, die zur Verjüngung in regelmässigen Zeitabständen flächenweise auf den Stock gesetzt werden (Stockausschlagwälder).

³ Ausnahmegewilligungen vom Kahlschlagverbot können auch zur Verjüngung von grossflächig instabilen Waldbeständen erteilt werden, sofern der Zustand des Waldes keine andere Lösung zulässt und die Schutzfunktion gewährleistet bleibt.

Art. 26 ³⁾

¹ Das zuständige Amt führt einen kantonalen Kataster der Samenerntebestände und der Genreservate. Forstliches Vermehrungsgut

² Die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut wie Saatgut, Wildlinge, Stecklinge und dergleichen zu gewerblichen Zwecken bedarf des Einverständnisses des Waldeigentümers und der Bewilligung durch das zuständige regionale Amt für Wald.

2. VERHÜTUNG UND BEHEBUNG VON WALDSCHÄDEN

Art. 27 ⁴⁾

Zur Beurteilung der Waldschäden führt das zuständige Amt Erhebungen durch. Massnahmen des Kantons

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ BR 920.100

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

V. Förderungsmassnahmen**1. AUSBILDUNG, BERATUNG, FORSCHUNG UND GRUNDLAGENBESCHAFFUNG****Art. 28**¹⁾**2. FINANZIERUNG****Art. 29**

Grundsätze

¹ ²⁾Die Abrechnung erfolgt gemäss forstlicher Betriebsabrechnung oder mittels Einzelbelegen.² Der Anteil des Kantons an das anerkannte Grundgehalt der Revierförster beträgt 15 Prozent.³ ³⁾Bei der technischen Forstverwaltung der Stadt Chur beträgt der Beitrag des Kantons an die Lohnkosten der Förster im Maximum 25 Prozent.**Art. 30**

Beiträge zum Schutz vor Naturereignissen

¹ Die Massnahmen zum Schutze vor Naturereignissen sind in einem Projekt mit Kostenvoranschlag und Finanzierungsausweis darzulegen.² Als beitragsberechtigte Massnahmen gelten die Erstellung und Wiederinstandstellung von Schutzbauten und -anlagen wie Lawinerverbauungen, Steinschlagverbauungen, Aufforstungen, Dämme, Galerien, Rutsch- und Erosionsverbau, forstlicher Bachverbau, Einrichten von Messstellen, Frühwarnsysteme, Erstellen von Gefahrenkataster und -karten und Ver-
setzung von Bauten an sichere Orte.**Art. 31**

Beiträge zur Verhütung und Behebung von Waldschäden

¹ Beitragsberechtigt sind namentlich Massnahmen zur Überwachung des Waldes und zur Verhütung von ausserordentlichen Waldschäden durch Feuer, Krankheiten, Schädlinge und Schadstoffe, welche die Erhaltung des Waldes gefährden.² Beitragsberechtigt sind auch Massnahmen zur Behebung von Waldschäden gemäss Absatz 1 sowie die sich daraus ergebenden Zwangsnutzungen.

¹⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel²⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel

Art. 32

Der Kanton leistet Beiträge an:

Beiträge zur
Bewirtschaftung
des Waldes

- a) befristete, minimale Pflegemassnahmen, die zur Erhaltung der Schutzfunktion erforderlich sind und von den Behörden angeordnet werden;
- b) waldbauliche Massnahmen in verlichteten, instabilen und zerstörten Wäldern mit besonderer Schutzfunktion, wenn die Gesamtkosten nicht gedeckt sind und diese Massnahmen von den Behörden angeordnet werden;
- c) die Erarbeitung forstlicher Planungsgrundlagen;
- d) befristete, waldbauliche Massnahmen wie Pflege, Holznutzung und Holzbringung, wenn die Gesamtkosten nicht gedeckt oder diese Massnahmen aus Gründen des Naturschutzes besonders aufwendig sind;
- e) die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut;
- f) die Erstellung und die Wiederinstandstellung von Waldstrassen, Maschinenwegen, Holzlagerplätzen, Werkhöfen und von weiteren ortsfesten Anlagen sowie an den damit zusammenhängenden Landerwerb bzw. an die Enteignung;
- g) die Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen und die Schaffung von Bewirtschaftungsgemeinschaften;
- h) die Regelung des Weidganges;
- i) befristete gemeinsame Massnahmen der Wald- und Holzwirtschaft für Werbung und Absatzförderung bei aussergewöhnlichem Holzanfall;
- k) die Wildschadenverhütung gemäss Konzepten bei Wildeinstandsgebieten in Wäldern mit besonderer Schutzfunktion;
- l) Einrichtung, Schutz und Unterhalt von Reservaten mit besonderen Eingriffen (Teilreservate).

Art. 33

¹) Koordinationstelle für Investitionskredite im Zusammenhang mit forstlichen Massnahmen ist das zuständige Amt.

Investitions-
kredite

²) Investitionskredite können wie folgt gewährt werden:

- a) als Baukredit;
- b) zur Finanzierung von Restkosten subventionierter Massnahmen;
- c) zur Anschaffung forstlicher Fahrzeuge, Maschinen, Geräte sowie für die Erstellung von forstbetrieblichen Anlagen.

³) Darlehen unter 10 000 Franken werden nicht gewährt.

¹) Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

VI. Strafbestimmungen**Art. 34**¹⁾**Art. 35**²⁾

Strafanzeige

¹ ³⁾ Unwesentliche Zuwiderhandlungen gegen die Waldgesetzgebung erledigt der zuständige Regionalforstingenieur, indem er die Wiederherstellung anordnet und durchsetzt.

² Im Wiederholungsfall sind auch Bagatellfälle zur Anzeige zu bringen.

³ ⁴⁾ Der Vorsteher des zuständigen Amtes, die kantonalen Forst- und Regionalforstingenieure, die Revierförster und die Kantonspolizei sind von Amtes wegen verpflichtet, Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung anzuzeigen.

Art. 36⁵⁾**VII. Verfahren und Vollzug**

1. VERFAHREN

Art. 37

Enteignung

¹ Das Grundeigentum darf nicht entzogen werden, wenn die Einräumung einer Dienstbarkeit zum Ziele führt.

² Gegen den Willen des Enteigneten darf nicht für die Dauer enteignet werden, wenn eine temporäre Enteignung zur Erreichung des Zweckes genügt.

2. VOLLZUG

Art. 38

Zuständigkeit des Kantons

Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

¹⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁵⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Art. 39

¹ ¹⁾ Die Regionalforstingenieure werden in der Regel vom Kanton ange- Forstorganisation
stellt.

² ²⁾ Die Pflichten und Aufgaben der Regionalforstingenieure werden in einer Dienstinstruktion geregelt. Diese wird von der Regierung erlassen.

³ Die Regierung erlässt eine Dienstinstruktion für Revierförster und Richtlinien über deren Wahl, Anstellung und Besoldung und genehmigt die Statuten der Forstrevierverbände.

⁴ Die Regierung beschliesst die Reviereinteilung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der zu erfüllenden Aufgaben. Die Waldeigentümer sind anzuhören.

⁵ Die Revierträgerschaft sorgt für eine zweckmässige Organisation des Forstbetriebes.

⁶ Die Revierträgerschaft lässt die forstlichen Arbeiten durch eigene Forst-
warte und Waldarbeiter sowie durch Akkordanten oder Forstunternehmungen ausführen. Sie ist gehalten, ausgebildete und ausgewiesene Fachkräfte einzusetzen und diese gemäss den Richtlinien der Fachverbände anzustellen.

Art. 40

Dieser Verordnung widersprechende Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere: Aufhebung
bisherigen
Rechtes

1. die grossrätliche Vollziehungsverordnung zum Forstgesetz vom 29. Mai 1963; ³⁾
2. Artikel 23 der grossrätlichen Verordnung über die Wirtschaftsförderung vom 30. November 1989; ⁴⁾
3. Artikel 26 Absatz 2 der grossrätlichen Vollziehungsverordnung zum kantonalen Jagdgesetz vom 28. Februar 1989. ⁵⁾

Art. 41 ⁶⁾

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ AGS 1964, 419 und Änderungen gemäss Sachwortregister BR

⁴⁾ BR 932.150

⁵⁾ BR 740.010

⁶⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 42

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem kantonalen Waldgesetz (KWaG) ¹⁾ in Kraft.

² Sie wird vor der Inkraftsetzung dem Bund mitgeteilt.

¹⁾ BR 920.100